

10. Unkostenbeiträge

Keine Unkostenbeiträge werden erhoben für Anlässe der Kirchgemeinde Seeberg und anderer kirchlicher Organisationen.

Beitragsfrei sind nichtgewinnorientierte Anlässe ortsansässiger Vereine und Anlässe für wohltätige Zwecke. Falls wichtige Gründe vorliegen, können die Unkostenbeiträge für einzelne Veranstaltungen auf Gesuch vom Kirchgemeinderat reduziert oder erlassen werden.

Die Unkostenbeiträge sind im Anhang 1 und 2 zu diesem Reglement geregelt.

Allfällige Anpassungen sind in der Kompetenz des Kirchgemeinderates.

11. Reservationsfristen

Benutzungsanträge können jederzeit eingereicht werden.

Die sichere Zusage kann jedoch aus Rücksicht auf Anlässe der Kirchgemeinde frühestens 6 Monate im Voraus gegeben werden.

12. Kirchenbenützung

Die Kirche ist ein Ort der Einkehr und der Stille. Sie ist möglichst immer geöffnet. Grundsätzlich gelten die gleichen Regeln wie im Kirchgemeindehaus. Gesuche sind ausschliesslich an den Kirchgemeinderat zu richten. Dieser entscheidet abschliessend.

Für die Nutzung der Kirche werden Unkostenbeiträge (Anhang 2) erhoben.

Genehmigung / Inkraftsetzung

Aufgabezeugnis

Das Benutzungsreglement wurde auf der Gemeindeverwaltung der Einwohnergemeinde Seeberg in Grasswil öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im amtlichen Anzeiger Nr. 24 vom 12. Juni 2024 publiziert.

Die Kirchgemeindeversammlung vom 4. Juni 2024 hat das Benutzungsreglement mit den Anhängen 1 und 2 genehmigt.

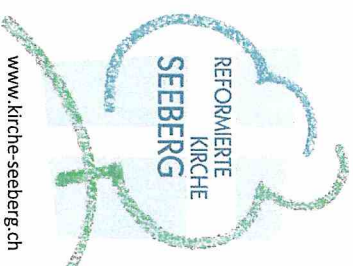
Es tritt auf den 1. Juli 2024 in Kraft und ersetzt alle vorgängigen Regelungen.

Die Präsidentin der Kirchgemeinde Seeberg

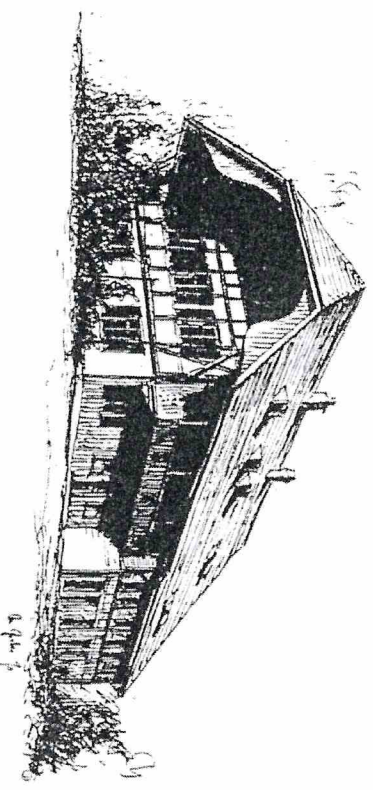
Die Sekretärin

Pat Wackernagel

Bettina Luginbühl



BENUTZUNGSREGLEMENT KIRCHGEMEINDEHAUS UND KIRCHE



Anhang 1 Unkostenbeiträge KGH

Anhang 2 Unkostenbeiträge Kirche

Benutzungsreglement für das Kirchengemeindehaus

- 1. Hausordnung**

Das Kirchengemeindehaus ist ein Ort der Begegnung.
Es dient in erster Linie kirchlichen Veranstaltungen. Anlässe der Kirchengemeinde selbst erhalten immer Vorrang, sofern sie rechtzeitig gemeldet wurden.
Das Kirchengemeindehaus ist offen für ausserkirchliche Anlässe, insbesondere kultureller und gemeinnütziger Art.
Die Art der Veranstaltung und der Betrieb haben auf die Nähe der Kirche, des Friedhofs, des Aufbahrungsgebäudes sowie auf die Nachbarschaft Rücksicht zu nehmen.
Bei grösseren Veranstaltungen ist der Veranstaltende für die Parkregelung verantwortlich.
- 2. Verwaltung**

Für die Verwaltung des Kirchengemeindehauses ist der Sigristendienst zuständig. Gesuche für nichtkirchliche Veranstaltungen sind an den Sigristendienst zu richten und werden vom Kirchengemeinderat bewilligt. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.
Eine Reservation ist erst mit der schriftlichen Vertragsbestätigung des Sigristendienst gültig. Vereinbarungen für die regelmässige Benutzung von Räumen werden überprüft und ohne einwändeljährlich verlängert.
- 3. Einrichtungen**

Im Kirchengemeindehaus Seeberg stehen folgende Räume und Einrichtungen zur Verfügung:
- Saal für max. 100 Personen (Office, Geschirr, Klavier)
- Sitzungszimmer
- Schulküche (ev. nur Abwaschmaschine)
- Unterrichtszimmer
- 4. Benutzungszeiten**

Für sämtliche Räume gelten folgende Öffnungszeiten:
- Sonntag bis Donnerstag 08.00 – 23.00 Uhr
(Aufräumen und Abwaschen bis 23.30 Uhr)
- Freitag und Samstag 08.00 – 23.30 Uhr
(Aufräumen und Abwaschen bis 24.00 Uhr)
Hochzeitsapéro: wird der Saal für ein Hochzeitsapéro benutzt, so ist der Anlass um 18 Uhr zu beenden.
- 5. Minderjährige**

Der Abschluss eines Mietvertrages ist nur mit volljährigen Personen möglich.
- 6. Annahme, Abgabe**

Die Benutzerinnen und Benutzer setzen sich rechtzeitig vor dem Anlass mit dem Sigristendienst in Verbindung und vereinbaren mit ihm die Zeit der Vorbereitung, Öffnung, Schliessung und Abgabe.
Besondere Einrichtungen sind nach der Anleitung des Sigristendienstes zu benutzen.
- 7. Jugendschutzbestimmungen**

Im ganzen Kirchengemeindehaus besteht ein Rauchverbot.
Jugendlichen unter 18 Jahren ist der Konsum von alkoholhaltigen Getränken gemäss den Jugendschutzbestimmungen untersagt.
Bei gewerbsmässigem Getränkeaussschank ist durch den Veranstaltenden die erforderliche Bewilligung einzuholen und bei der Schlüsselübernahme vorzulegen.
- 8. Aufräumen, Reinigen, Schliessen**

Saal, Unterrichtstraum, Sitzungszimmer: Die Tische und Stühle sind feucht abzuwischen und wieder so anzuordnen wie vor der Benutzung. Die Räume sind gelüftet und mit dem Besen gut gereinigt zu hinterlassen.
Schulküche: Die benutzten Kochherde, Ablageflächen und Kombinationen sind sauber zu reinigen. Der Boden ist feucht aufzuwischen.
Die Verantwortlichen stellen vor dem Weggang sicher, dass alle Lichter gelöscht und die Herdplatten ausgeschaltet sind.
Für die Entsorgung der Abfälle sind die Veranstaltenden verantwortlich.
Beschädigungen sind dem Sigristendienst zu melden. Schäden ab Fr. 100.- sind vom Veranstaltenden zu tragen.
Bei ausserordentlicher Verunreinigung ist der Sigristendienst berechtigt eine Nachreinigung zu verlangen oder in Rechnung zu stellen.
- 9. Haftung**

Der Veranstaltende haftet für jeden Schaden, welcher der Kirchengemeinde als Hauseigentümerin und Dritten zugefügt wird.
Die Kirchengemeinde lehnt jede Haftung für Schäden und Unfälle ab.
Die Kirchengemeinde haftet nicht für Beschädigungen und Diebstahl von privaten Gegenständen und Fahrzeugen.

ANHANG 1 des Benutzungsreglements: Unkostenbeiträge Kirchengemeindehaus

Ortsansässige Vereine, Gruppen und Einzelpersonen:

	halber Tag/Abend	ganzer Tag
Schulküche	Fr. 50.-	Fr. 70.-
Nur Abwaschmaschine		
in der Schulküche	Fr. 25.-	Fr. 35.-
Unterrichtszimmer	Fr. 40.-	Fr. 60.-
Saal	Fr. 70.-	Fr. 100.-

Der Kirchgemeinderat kann in berechtigten Fällen auf ein Gesuch hin die Gebühren teilweise oder ganz erlassen.

Auswärtige Vereine, Gruppen, Kurse, Ausstellungen mit Verkauf, Veranstaltungen mit Eintritt:

	halber Tag/Abend	ganzer Tag
Schulküche	Fr. 70.-	Fr. 80.-
Nur Abwaschmaschine		
in der Schulküche	Fr. 35.-	Fr. 40.-
Unterrichtszimmer	Fr. 70.-	Fr. 100.-
Saal	Fr. 140.-	Fr. 180.-

Kaffeemaschinen

Für Maschinen und Kaffee: Fr. 2.50 pro 100 gr. Filterkaffee.

Bitte bei der Schlüsselübergabe mit dem Sigristendienst abrechnen.

Rechnung und Einzahlungsschein werden den Veranstaltenden mit der Bestätigung des Gesuches zugestellt.

Seeberg, 1. Juli 2024

Der Kirchgemeinderat

ANHANG 2 des Benutzungsreglements: Unkostenbeiträge Kirche

Ortsansässige Vereine, Gruppen und Einzelpersonen:

Die Kirchenbenützung ist kostenlos für

- Anlässe der Einwohnergemeinde
- Kasualien von Mitgliedern der reformierten Kirche
- Konzerte auf Kollektenbasis

Bei anderen Anlässen entscheidet der Kirchgemeinderat anhand des Gesuches über die Erhebung von Unkostenbeiträgen für den Sigristendienst, Orgelbenützung und anderer Dienstleistungen.

Personen, welche nicht der reformierten Kirche angehören, gelten als Auswärtige.

Auswärtige Vereine, Gruppen und Einzelpersonen:

Konzerte:

Kirche und Sigristendienst sind kostenlos.

Zur Deckung der Veranstalterkosten kann eine Kollekte erhoben werden.

Private Anlässe:

Kirchenbenützung mit Sigristendienst Fr. 400.-

Kasualien:

Kirchenbenützung mit Sigristendienst Fr. 400.-
Organist/in aus dem Orgelteam Seeberg Fr. 250.-
Zusätzliche Probe mit Solist/in Fr. 100.-
Parkdienst im Auftrag Fr. 50.-
Apérotsche 6 Stk. Pauschal Fr. 50.-

Rechnung und Einzahlungsschein werden den Veranstaltenden mit der Bestätigung des Gesuches zugestellt.

Seeberg, 1. Juli 2024

Der Kirchgemeinderat